Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 11. März 1936

46

Berichtigung.

Die Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel I hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:

„5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
§ 15b findet entsprechende Anwendung."

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

47

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 (G. Bl. Nr. 13 S. 74) muß der § 1253 wie folgt heißen:

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist
oder
2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,
oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

1936 Ausgegeben Danzig, den 11. März Nr. 18

Inhalt

46 **Berichtigung.**

Die Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936 (G.Bl. S. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel I hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:

„5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
§ 15b findet entsprechende Anwendung."

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

47 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 (G.Bl. Nr. 13 S. 74) muß der § 1253 wie folgt heißen:

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist

oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

oder

3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(Letzter Tag nach Schluß des Ausgabetages: 13. 3. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.